Gemeinde Vierkirchen
Landkreis Dachau

Öffentliche Bekanntmachung: Erlass einer Veränderungssperre für das Planungsgebiet „Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth- / Rita-Mayr-Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen hat in seiner Sitzung vom 21.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth- / Rita-Mayr-Straße“ beschlossen. Zur Sicherung des laufenden Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen in der Sitzung vom 10.07.2025 den Erlass der nachfolgenden Veränderungssperre für das Planungsgebiet beschlossen:

Satzung

der Gemeinde Vierkirchen über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes *„Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth- / Rita-Mayr-Straße“*

Die Gemeinde Vierkirchen erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke FlNr. 3, 6, 8, 13, 17, 19, 22, 87 TF, 87/3 TF, 198, 198/1, 198/2, 198/3, 203, 209, 210, 210/1, 210/2, 210/3, 210/4, 210/5, 210/6, 210/7, 210/8, 210/11, 211, 212, 213, 213/2, 213/4, 222, 222/1, 222/2, 323/1 TF, 354/2, 354/3, 464, 464/1, 464/2 und 465/1 der Gemarkung Pasenbach.

Der Lageplan vom 01.07.2025 mit entsprechender Einzeichnung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Rechtswirkungen und Ausnahmen:

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3
Geltungsdauer und Inkrafttreten:

(1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan *„Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth- / Rita-Mayr-Straße“* in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten, § 17 BauGB.

Vierkirchen, den 02.07.2025
GEMEINDE VIERKIRCHEN

Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

Die Satzung samt Anlage wird in der Gemeindeverwaltung Vierkirchen, Schulweg 1, 85256 Vierkirchen, Zimmer OG 4, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der genannte Ort der öffentlichen Auslegung im 1. OG ist nicht barrierefrei zu erreichen. Für Personen, für die dies ein unüberwindbares Hindernis darstellt, wird die Beteiligung in einem barrierefrei zugänglichen Raum durchgeführt. Dazu wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 08139 9314-0 gebeten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr.1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Desweiteren wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB wie folgt hingewiesen: Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB kann für durch die Veränderungssperre entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre andauert. Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn durch die Veränderungssperre Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt.

Vierkirchen, den 14.07.2025
GEMEINDE VIERKIRCHEN

Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 15.07.2025
abgenommen am: 19.08.2025

Anlage zur Veränderungssperre vom 02.07.2025

Vierkirchen, den 14.07.2025

Harald Dirlenbach
1. Bürgermeister

Anschlag an alle Amtstafeln
vom 15.07.2025
bis 19.08.2025

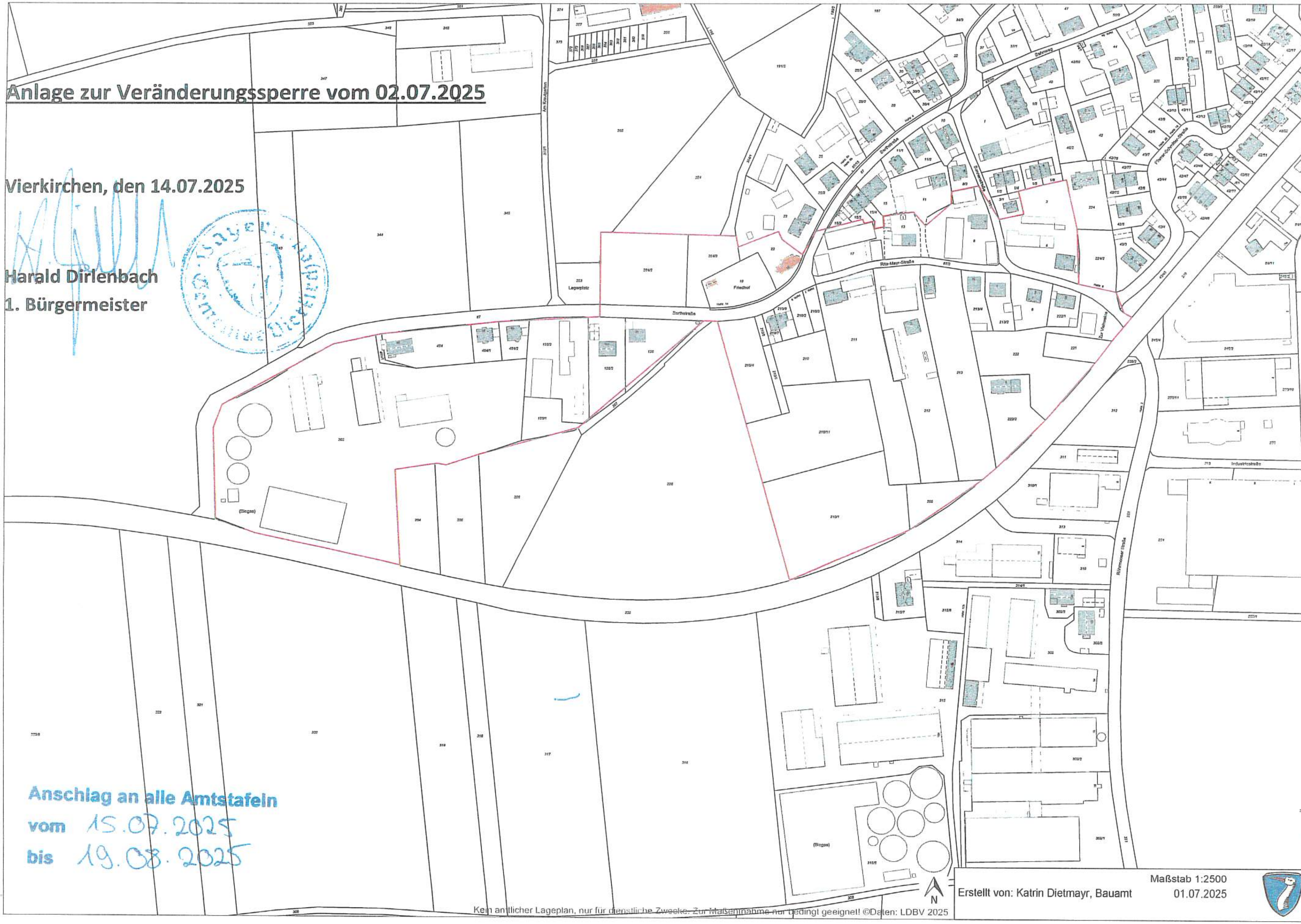

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025

Erstellt von: Katrin Dietmayr, Bauamt

Maßstab 1:2500
01.07.2025